



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. Dezember 1984

Nr. 3580

SOLOTHURN: Gestaltungsplan Röti-/Schänzli-Waffenplatz-/  
Niklaus Konrad-Strasse

-----

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Röti-/Schänzli-/Waffenplatz-/Niklaus Konrad-Strasse zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Bebauung, Verkehrserschliessung, Parkierung und Freiflächengestaltung im Strassengebiet zwischen Rötistrasse, Schänzlistrasse, Waffenplatzstrasse und Niklaus Konrad-Strasse. Sonderbauvorschriften regeln die im Plan nicht darstellbaren Einzelheiten der Nutzung, Gestaltung und Erschliessung. Die Gebäudestellung, seine Form und die im Plan festgelegte Geschosszahl und Gebäudehöhe nehmen besonders Rücksicht auf das nördlich, westlich und östlich angrenzende schützenswerte Ortsbild sowie auf einen Plan des ehemaligen Stadtbaumeisters Schlatter aus dem Jahre 1886, nach dem sich die umliegenden Ueberbauungen der Jahrhundertwende ausgerichtet haben.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. Juni bis 21. Juli 1984. Gegen den Beschluss zur Planaufgabe ging beim Regierungsrat eine Beschwerde ein, die mit RRB Nr. 2292 vom 20. August 1984 abgewiesen wurde. Gegen den Inhalt des Plans und der Sonderbauvorschriften gingen innert nützlicher Frist zwei Einsprachen ein, von denen eine zurückgezogen, die andere vom Gemeinderat am 25. September 1984 abgewiesen wurde. Der Gemeinderat genehmigte den Plan und die Sonder-

bauvorschriften gleichzeitig.

Gegen den Beschluss des Gemeinderates erhob Jürg Branschi, Boglerenstrasse 51, 8700 Küsnacht, Beschwerde beim Regierungsrat, die er indessen nach Verhandlungen mit der Bauherrschaft und der Stadt am 4. Dezember 1984 zurückzog. Somit kann die Beschwerde von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan Röti-/Schänzli-/Waffenplatz-/Niklaus Konrad-Strasse und die zugehörigen Sonderbauvorschriften der Stadt Solothurn werden genehmigt.
2. Die Beschwerde von Herrn Jürg Branschi wird infolge Rückzugs abgeschrieben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird zurückerstattet.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Plans nicht anwendbar soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 338 ) KK

=====

Der Staatsschreiber:

Max Gysin

Bau-Departement (2) HS/uh, mit Beschwerdeakten

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/  
Vorschriften

Tiefbauamt (2)

Rechtsdienst Bau-Departement (La)

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Solothurn, Amthaus 2, 4500 Solothurn

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung

Denkmalpflege

Ammannamt der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn, mit 1 gen.  
Plan/Vorschriften (folgt später)

mit Belastung im KK / EINSCHREIBEN

Baukommission der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn

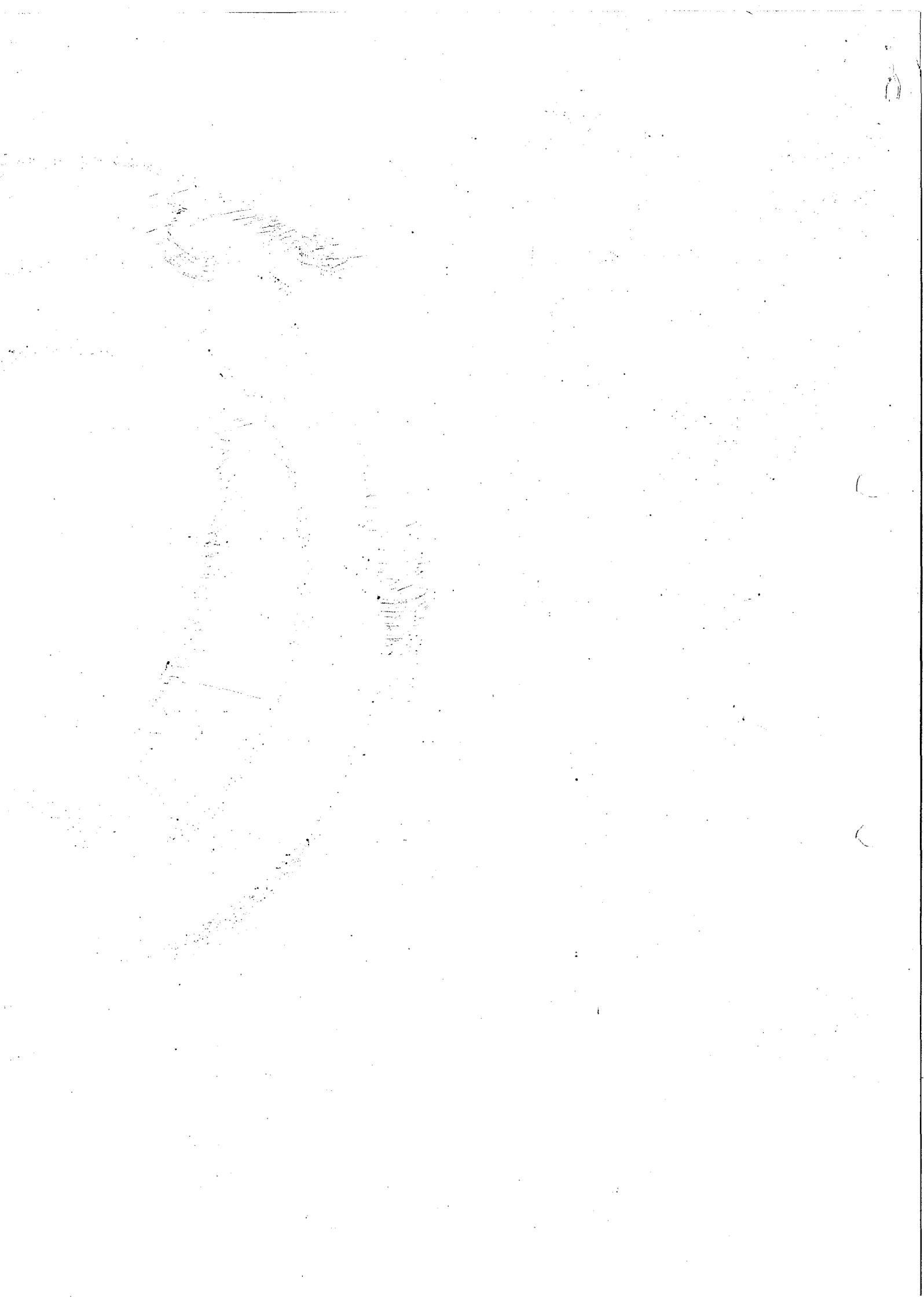
Architekturbüro W. Thommen AG, Baslerstrasse 98,  
4632 Trimbach

Amt für Raumplanung (3) z.Hd. Finanzverwaltung, zur Rückerstattung  
Kostenvorschuss von Fr. 400.-- aus Kto. 119.650 an Hrn. Branschi

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt:

Der Gestaltungsplan Röti-/Schänzli-/Waffenplatz-/Niklaus  
Konrad-Strasse mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften  
der Stadt Solothurn.



Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan (GP) Röti-/  
Schänzli-/ Waffenplatz- / Niklaus-Konrad-Strasse vom  
12.6.1984

---

Begrenzung

Der Gestaltungsplan umfasst das Grundstück GB Nr. 1125, sowie den nördlichen Teil der Grundstücke GB Nrn. 1665, 1666, 1667, 1668, 1669 und das angrenzende öffentliche Trottoir- und Strassenareal.

Hinsichtlich der Parzellen GB Nrn. 1665 bis 1669 wird ausschliesslich die Hausbaulinie geregelt. Die nachfolgenden Sonderbauvorschriften gelten nur für die Parzelle GB Nr. 1125.

Sonderbauvorschriften

Art. 1 Nutzung

Im ganzen Gebäude sind öffentliche Nutzungen, Geschäfts- und Wohnnutzungen sowie nicht-störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.

Art. 2 Gestaltung der Baukörper

- 2.1 Der ganze Baukörper ist in einem muralen Charakter auszubilden. Die Gestaltung der Baukörper und Dachlandschaft bezüglich Konstruktion, Material und Farbe der Fassade hat sich der Umgebung einzufügen. Sie ist im Einvernehmen mit der Baukommission in den Baugesuchsplänen verbindlich festzulegen. Die massgeblichen Bauteile sind vor der Ausführung gegebenenfalls auf Wunsch der Baubehörde zu bemustern.
- 2.2 Die Dachëinschnitte und Dachaufbauten werden in den Baugesuchsplänen verbindlich festgelegt und durch die Baubehörde im Rahmen von § 64 des kantonalen Baureglementes beurteilt, wobei Abs. 2 § 64 ausser Betracht fällt.
- 2.3 Für vorspringende Bauteile wie Erker, Balkone, Vordächer, Simse etc. gilt § 48 des Kant. Baureglementes.  
  
In den Baugesuchsplänen wird die Anzahl und die Länge der vorspringenden Bauteile in Zusammenarbeit mit der Baubehörde verbindlich festgelegt.
- 2.4 Für die Dachgestaltung gelten die im GP angegebenen Werte.

Art. 3 Anlieferung

Die Anlieferung muss über die Schänzli-, oder Waffenplatz-, oder Niklaus-Konrad-Strasse erfolgen.



Art. 4 Parkierung

Auf GB 1125 dürfen nur die im GP ausgewiesenen Flächen verwendet werden.

Die gesamte Anzahl der notwendigen Parkplätze wird im Baugesuchsverfahren festgelegt.

Die fehlenden Parkplätze sind gemäss Parkplatzreglement abzugelten.

Die Erschliessung des Parkgeschosses erfolgt über eine Rampeanlage von der Waffenplatzstrasse aus.

Art. 5 Umgebungsgestaltung

Die Umgebungsgestaltung sowie die Bepflanzung (hochstämmiger Bäume) sind mit der Baubehörde abzusprechen.

Art. 6 Dienstbarkeiten

Die notwendigen Dienstbarkeiten werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

Art. 7 Ausnahmen

Die Baukommission kann geringfügige Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften sowie vom Gestaltungsplan hinsichtlich Stellung und Ausmass der Bauten bewilligen, wenn der Charakter der Ueberbauung nicht beeinträchtigt wird und keine öffentlichen und schützenswerten privaten Interessen verletzt werden.

Art. 8 Verhältnis zu bestehenden Vorschriften

Diese Sonderbauvorschriften gehen anderslautenden Bestimmungen des kant. und des städt. Baureglementes vor. Alle übrigen Bestimmungen dieser Reglemente gelten auch für das Gebiet des GP.

-----

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Der Stadtmann

Der Stadtschreiber

*I. O. J. J. J. J.*

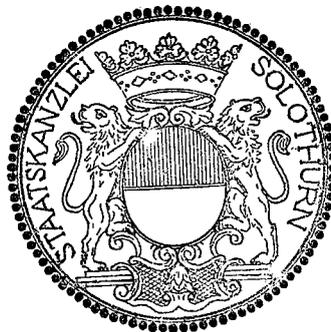
*M. M. M.*

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. **3580** genehmigt.

Solothurn, den 18. DEZ. 1984

Der Staatsschreiber:

*Dr. Max G. G.*



2

(

2

